

Durchgeschriebene Richtlinie zur freiwilligen Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Starnberg (Jugendförderrichtlinie)

Die Stadt Starnberg unterstützt im Rahmen dieser Richtlinien die Jugendarbeit im Stadtgebiet. Die Jugendarbeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur personellen Entfaltung junger Menschen, indem sie zahlreiche, verschiedene Möglichkeiten der zwanglosen, gemeinsamen Betätigung in kleineren und größeren, festen oder veränderlichen Gruppen bereitstellt.

1. Begriff des Zuschusses:

- 1.1. Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Starnberg, die Dritten zur nachhaltigen Erfüllung und Förderung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse im Sinne des eigenen Wirkungskreises nach Art. 7 und Art. 57 der Bayerischen Gemeindeordnung (in der jeweils gültigen Fassung) liegen, als Zuwendungen gewährt werden können. Diese Richtlinien stellen eine verwaltungsinterne Handlungsleitlinie dar, aus der sich kein Rechtsanspruch ableiten lässt.
- 1.2. Die Zuwendungen werden in Form von pauschalen Zuschüssen für die Jugendarbeit im Stadtgebiet Starnberg gewährt. Als Jugendliche im Sinne dieser Richtlinie gelten Kinder und Jugendliche ab dem 4. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im jeweiligen Zuwendungsjahr mit Hauptwohnsitz in Starnberg.

2. Zuwendungsempfänger:

Als Zuwendungsempfänger kommen insbesondere Vereine, Verbände und Organisationen in Betracht, welche nach ihren Satzungen oder Statuten Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII betreiben.

3. Förderungsgrundsätze:

- 3.1. Eine Förderung ist nur möglich, wenn die genannte Einrichtung ihren Sitz in Starnberg hat oder dauerhaft Leistungen für Starnberger Kinder und Jugendliche erbringt. Der jeweilige Antragsteller muss gemeinnützige Zwecke verfolgen (bei Vereinen und Verbänden: Anerkennung durch Finanzamt), und die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel gewährleisten.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 4.1. Der Zuschuss wird als institutionelle Förderung gewährt und erfolgt auf Basis der Mitgliederzahl und/oder ehrenamtlich geleisteter Stunden.
- 4.2. Die Förderhöhe setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:
 - 4.2.1. Pauschale pro jugendlichem Mitglied in Höhe von 3,- €
 - 4.2.2. Festbetrag für Teilnahme am Ferienprogramm der Stadt Starnberg in Höhe von 150,- €
 - 4.2.3. Festbetrag für Teilnahme an "Starnberg bewegt" in Höhe von 60,- €

4.2.4. Grundbetrag in Höhe von 240,- €

5. Verfahren

5.1. Die Förderungen werden nur auf Antrag gewährt. Diese sind schriftlich einzureichen. Den Anträgen sind beizufügen:

- Anzahl der betreuten Jugendlichen mit Hauptwohnsitz in Starnberg
- Kurze Beschreibung der Jugendarbeit
- Hinweis auf evtl. Teilnahme am Ferienprogramm und "Starnberg bewegt" der Stadt Starnberg

5.2. Der Antrag muss bis **spätestens 31. Oktober** des laufenden Jahres bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Die auf der Homepage der Stadt Starnberg bereit gestellten Formulare sollten für die Antragsstellung verwendet werden.

5.3. Zuschüsse der Stadt Starnberg werden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung der Vereine besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der Geschäftsordnung für den Stadtrat in der jeweils gültigen Fassung durch den Haupt- und Finanzausschuss bzw. den Stadtrat, soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

5.4. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die entscheidungsrelevanten Daten den im Entscheidungsprozess zugeschalteten (Dienst-)Stellen zur Verfügung gestellt werden und erkennen das uneingeschränkte Prüfungsrecht der Stadt Starnberg, des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands oder durch diese beauftragte Dritte an, das zur Überprüfung der Abrechnung auch die Einsicht in Bücher und Belege des Antragstellers umfasst.

5.5. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den Antragsteller. Wird dem Zuwendungsantrag nicht entsprochen, ergeht ein schriftlicher Ablehnungsbescheid.

6. Verwendungsnachweis

Der Zuschussempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis muss spätestens bis Ende des 2. Quartals des Folgejahres bei der Stadt Starnberg eingereicht werden.

7. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger hat die erbrachten Zuschüsse zu erstatten, wenn diese nicht oder nicht vollständig gemäß den Fördergrundsätzen dieser Richtlinie verwendet wurden. Die Stadt Starnberg ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsichtnahme in Bücher oder Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen.

8. Haushaltsvorbehalt

Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden ohne gesetzlichen Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt (Haushaltsvorbehalt).

9. Inkrafttreten

Die Änderungen der Richtlinie treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Im Übrigen gilt die Richtlinie zur freiwilligen Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Starnberg vom 01.01.2022.